

Richtlinie

Vergabe von Förderungen aus dem Härtefonds

Allgemeines	Der Verein „Härtefonds für Vorarlberger Arbeitnehmer:innen“ fördert – nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel – Mitglieder der Arbeiterkammer Vorarlberg die aufgrund der Corona-Krise in ernsthafte wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind.				
Zielgruppe	Arbeiterkammer Zugehörige Arbeitnehmer:innen mit gravierenden Einkommenseinbußen aus sonstigen Gründen, sowie Arbeiterkammer Zugehörige Arbeitslose. Arbeitnehmer:innen, die Leistungen aus der Mindestsicherung beziehen, können keine Leistungen aus dem Härtefonds in Anspruch nehmen. Besteht im gemeinsamen Haushalt die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Bundesförderung, ist eine Antragstellung bei der AK erst nach erfolgter Erledigung dieses Ansuchens möglich. Hierzu ist als Nachweis die Vorlage des (positiven od. negativen) Bescheides mitzusenden.				
Voraussetzungen	<p>Im Vergleich zum durchschnittlichen Netto-Haushaltseinkommen der letzten drei Monate vor Eintritt des Härtefalles muss die Einkommenseinbuße mindestens 30 % betragen. (eine Förderung bei Kurzarbeit ist nur unter besonderen Umständen, bzw. bei zusätzlich Einbußen möglich)</p> <p>Das durchschnittliche Netto-Haushaltseinkommen nach Eintritt des Härtefalles darf folgende Grenzen nicht überschreiten:</p> <table><tr><td>Einpersonenhaushalt:</td><td>1.800,-</td></tr><tr><td>Paar:</td><td>2.700,-</td></tr></table> <p>Diese Einkommensgrenze erhöht sich je Kind um 200 Euro.</p> <p>Zum Haushaltseinkommen zählen die Einkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Erwachsenen¹ sowie Einnahmen aus Vermietung, Unfallrenten, Pflegegeld, Kinderbetreuungsgeld, Waisenpensionen oder Unterhaltszahlungen etc. Sonderzahlungen und die Familienbeihilfe werden nicht mitgerechnet.</p>	Einpersonenhaushalt:	1.800,-	Paar:	2.700,-
Einpersonenhaushalt:	1.800,-				
Paar:	2.700,-				
Einreichung	Das Förderansuchen steht auf der Homepage der Vorarlberger Arbeiterkammer (www.ak-vorarlberg.at) als Onlineformular bereit. Dieses ist ausgefüllt, versehen mit den erforderlichen Beilagen, einzusenden.				
Kostenaufstellung	Zum Nachweis des eingetretenen Notstandes sind neben dem verringerten Einkommen die laufenden Fixkosten für den Lebensunterhalt per Beleg nachzuweisen. Das sind insbesondere die				

¹ Einkommen von Kindern in Ausbildung werden bis € 800,- nicht auf das Familieneinkommen angerechnet

Kosten für die Miete², die Rückzahlungen von Wohnbaukrediten und sonstigen Krediten.

Zusätzlich können Kosten angerechnet werden, die für die Pflege von nahen Angehörigen, für Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern sowie für Kinder- und Behindertenbetreuung³ sowie für die Gesundheit und für Weiterbildung entstehen.

Als Nachweis für die tatsächlichen Kosten reichen Kopien von Mietverträgen, von Kreditverträgen, von Rechnungen, von Lohnzetteln. Bei jenen Kosten, die auf dem Onlineformular ohne Nachweis angegeben werden können, behält sich die AK Vorarlberg eine Nachprüfung der Angaben vor.

Förderungen

Die Höhe des Zuschusses errechnet sich aus der Differenz zwischen dem verringerten Haushaltseinkommen und dem Referenzbudget der staatlich anerkannten Schuldenberatung, korrigiert um die tatsächlich nachgewiesenen Kosten. Der sich daraus ergebende Differenzbetrag bildet die Basis für den Zuschuss und ist mit folgenden monatlichen Beträgen gedeckelt:

Einpersonenhaushalt:	125/250 Euro pro Monat
Paar:	175/350 Euro pro Monat
Zuschlag pro Kind:	50 Euro pro Monat

In jedem Fall darf das aktuelle reduzierte Haushaltseinkommen zuzüglich der Förderung nicht das Haushaltseinkommen vor Eintritt des Notfalls überschreiten.

Doppelförderung

Öffentliche Zuschüsse sind anzugeben und werden beim Einkommen mitgerechnet.

Sonderfälle

Ungeachtet dieser Richtlinie ist eine Antragsstellung aufgrund eines Notfalles auch dann möglich, wenn besondere berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen. In begründeten Fällen kann auch von den vorgegebenen Fördergrenzen abgegangen werden.

Widerruf

Die Förderung kann widerrufen werden, wenn sich bei einer Nachprüfung herausstellt, dass unrichtige Angaben gemacht wurden.

Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt mit 1.1.2022 in Kraft und gilt bis 30.06.2022. Anträge können bis spätestens 30.06.2022 eingebracht werden. Später eingebrachte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, der Härtefonds wird verlängert. Die Förderung wird jeweils auf drei Monate zugesprochen. Sollte nach dieser Zeit die Situation unverändert prekär sein, kann ein erneuter Antrag gestellt werden für eine einmalige Verlängerung. Auf die Gewährung einer Unterstützung besteht kein Rechtsanspruch.

Stand: Jänner 2022

² inklusive Betriebskosten

³ dazu zählen Beiträge für Ganztagesbetreuung, Hortkosten, etc.